

**Vorpraktikumsordnung
für den Bachelorstudiengang
Digital Engineering
an der
Hochschule Kaiserslautern
vom 30.01.2020**

Zur Festlegung der Einzelheiten zu Inhalten, Durchführung und Dokumentation des Vorpraktikums gemäß § 4 der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Digital Engineering an der Hochschule Kaiserslautern vom 19.07.2019 haben der Fachbereichsrat des Fachbereichs Angewandte Ingenieurwissenschaften am 04.12.2019 und der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik und Mikrosystemtechnik 11.12.2019 die folgende Vorpraktikumsordnung beschlossen.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck des Vorpraktikums
- § 3 Allgemeine Regelungen zum Vorpraktikum
- § 4 Ausbildungspläne
- § 5 Ausbildungsbetriebe
- § 6 Berichterstattung, Bescheinigung
- § 7 Anerkennung
- § 8 Rechtsverhältnisse
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Vorpraktikumsordnung ergänzt die Fachprüfungsordnung (FPO) des Bachelor-Studiengangs Digital Engineering vom 19.07.2019 in der jeweils geltenden Fassung und regelt die laut § 4 FPO geforderte einschlägige praktische Vorbildung.

(2) Sie gilt für alle Studierende des Bachelor Studienganges Digital Engineering der Fachbereiche Angewandte Ingenieurwissenschaften der Hochschule Kaiserslautern und Informatik und Mikrosystemtechnik der Hochschule Kaiserslautern.

§ 2 Zweck des Vorpraktikums

- (1) Das Vorpraktikum (praktische Vorbildung) soll der Praktikantin oder dem Praktikanten ermöglichen,
1. Einblicke in die Abläufe der industriellen Produktion zu gewinnen,
 2. die Arbeitswelt aus eigenem Erleben zu erfahren,
 3. soziale und berufsständische Probleme zu erkennen und so das Verständnis und das Problembewusstsein für die auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende praxisbezogene Ausbildung zu erlangen.
- (2) Die Einbindung der Praktikantin oder des Praktikanten in die berufliche Praxis für die Dauer des Praktikums dient dazu, Arbeitstechniken und Arbeitsabläufe aus eigener Erfahrung kennenzulernen.

§ 3 Allgemeine Regelungen zum Vorpraktikum

- (1) Vor Aufnahme des Studiums ist eine einschlägige praktische Vorbildung (Vorpraktikum) nachzuweisen.
- (2) In Ausnahmefällen kann die Ableistung des Vorpraktikums auch später erfolgen. Spätestens zur ersten Anmeldung zu Prüfungs- oder Studienleistungen des 4., 5. oder 6. Studienplansemesters muss die Anerkennung vom zuständigen Beauftragten des Ausschusses Digital Engineering für das Vorpraktikum erfolgt sein (§ 4, Absatz 4FPO).
- (3) Das Vorpraktikum hat für alle Studiengänge einen Umfang von 60 Präsenztagen. Bei der Ableistung des Vorpraktikums wird von einer Regelarbeitszeit von ca. 38 Stunden je Woche ausgegangen. Urlaubs-, Krankheits- und Fehltage können wegen der Kürze der Ausbildungszeit nicht auf das Praktikum angerechnet werden und sind daher nachzuholen.

§ 4 Ausbildungspläne

(1) Ausbildungsplan Bachelor-Studiengang Digital Engineering

Tätigkeiten in einem technischen Industrie oder Handwerksbetrieb. Nach Möglichkeit soll das Praktikum in verschiedenen Abteilungen erfolgen, verschiedene Tätigkeiten enthalten und Kenntnisse und Erfahrungen in betrieblichen Abläufen vermitteln.

Beispielhafte Tätigkeiten sind:

Spanende und spanlose Bearbeitung, z.B. Schweißen, Löten, Kleben, Glühen, Härten u. a. Installation, Bau, Prüfung und Wartung von Anlagen; Reparatur von Energie erzeugenden und Energie verbrauchenden elektrischen Maschinen und Geräten, von Mess- und Prüfgeräten oder von anderen elektronischen Geräten; Herstellung und Prüfung von Bauelementen.

(2) Ausbildungspläne für Bachelor-Studiengänge im kooperativen Ingenieurstudium (KOI)

Beim kooperativen Ingenieurstudium (KOI) ist das Vorpraktikum Bestandteil der Praxisphasen im kooperierenden Unternehmen.

Die Bestimmungen des Absatz 1 gelten entsprechend.

§ 5 Ausbildungsbetriebe

(1) Die Wahl der Ausbildungsbetriebe und die zeitgerechte Bewerbung um Ausbildungsplätze sind Angelegenheiten der Praktikantin bzw. des Praktikanten. Die Praktikantin bzw. der Praktikant hat selbst dafür Sorge zu tragen, dass ihre bzw. seine Ausbildung den geforderten Richtlinien entspricht. Der Fachbereich unterstützt gegebenenfalls bei der Suche nach geeigneten Betrieben.

(2) Für das Ableisten des Praktikums sind Betriebe besonders geeignet, die von der Industrie- und Handelskammer als Ausbildungsbetriebe anerkannt sind. Nicht geeignet und auch nicht anerkennungsfähig sind schulische Labors.

(3) Das Vorpraktikum kann in verschiedenen Betrieben absolviert werden. Die Dauer der Tätigkeit in einem Betrieb darf 2 Wochen, also 10 Präsenztage nicht überschreiten.

§ 6 Berichterstattung, Bescheinigung

(1) Die Praktikantin oder der Praktikant hat für jede Woche stichpunktartige Tagesberichte zu erstellen, die eine tabellarischer Auflistung von Wochentag, Datum, Tätigkeit enthalten. Der fachbereichsübergreifende Ausschuss stellt eine entsprechende Vorlage zur Verfügung. Alle Berichte müssen vom Ausbildungsbetrieb bestätigt werden.

(2) Der Ausbildungsbetrieb stellt der Praktikantin oder dem Praktikanten eine detaillierte Bescheinigung über das dort abgeleistete Praktikum aus. Hieraus müssen mindestens Art und Dauer der Tätigkeiten - orientiert an den im Ausbildungsplan genannten Bereichen - hervorgehen. Die jeweilige Dauer ist in vollen Wochen anzugeben. Urlaubs-, Fehl- und sonstige arbeitsfreie Tage sind aufzuführen.

§ 7 Anerkennung

(1) Der Nachweis und die Bestätigung über das Bestehen der praktischen Vorbildung erfolgen bei den Beauftragten des fachbereichsübergreifenden Ausschusses für das Vorpraktikum. Hierzu sind die Tätigkeitsberichte sowie die Bescheinigung des Ausbildungsbetriebs gemäß § 6 vorzulegen

(2) Eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in einem Beruf, der dem beschriebenen Tätigkeitsspektrum gemäß § 4 Absatz 1 entspricht, ersetzt die praktische Vorbildung. Alle anderen Ausbildungen und praktische Tätigkeiten, welche die im Ausbildungsplan genannten Bereiche ganz oder teilweise abdecken, können nach Prüfung des Einzelfalles anteilig angerechnet werden. Dies bezieht sich auch auf außerhalb von Industriebetrieben nachgewiesene erworbene Kenntnisse und Fertigkeiten, soweit sie dem Sinngehalt des Ausbildungsplanes entsprechen.

(3) Bei ausländischen Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern und Studierenden ausländischer Hochschulen ist in der Äquivalenzprüfung der praktischen Vorbildung kein schematischer Vergleich zulässig, sondern es ist eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Es können Teile oder die gesamte praktische Vorbildung anerkannt werden.

(4) Für Studierende ausländischer Hochschulen, mit denen Partnerschaftsverträge existieren, können durch Beschluss des Fachbereichsrats Abweichungen hinsichtlich des Vorpraktikums festgelegt werden.

(5) Im Ausland durchgeführte Praktika können anerkannt werden, sofern eine Gleichwertigkeit unter Beachtung des Ausbildungsziels besteht.

§ 8 Rechtsverhältnisse

(1) Zwischen dem Ausbildungsbetrieb und der Praktikantin oder dem Praktikanten sollte ein Vertrag abgeschlossen werden, in dem neben der Ausbildung auch der Versicherungsschutz geregelt ist.

(2) Für die während des Studiums erbrachten Anteile der praktischen Vorbildung bleiben Studierende immatrikuliert mit allen sich hieraus ergebenden Rechten und Pflichten. Eine Haftung der Hochschule für Schäden, die Studierende während ihres Praktikums verursachen, bleibt ausgeschlossen. Die Betreuung der Praktikantin oder des Praktikanten obliegt dem Ausbildungsbetrieb. Die Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem Vertragsverhältnis zwischen der Praktikantin oder dem Praktikanten mit dem Ausbildungsbetrieb.

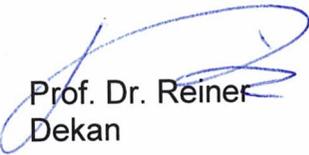
§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft.

(2) Sie gilt für die Studierenden, die ab dem Wintersemester 2019/2020 ein Bachelorstudium im Studiengang Digital Engineering an der Hochschule Kaiserslautern aufnehmen.

Kaiserslautern, den 30.01.2020

Zweibrücken, den 30.01.2020


Prof. Dr. Reiner
Dekan


Prof. Dr. Baller
Dekan

